

Bearbeiter: Mag. Günther Schiffrer

Bericht an den Gemeinderat

BerichterstellerIn:

Graz, 17.11.2016

GZ: A17-NSV-52971/2016/0005

Petition an den Landtag Steiermark

Änderung des Steiermärkischen Baumschutzgesetzes LGBl. Nr. 18/1990 idF LGBl. Nr. 87/2013

Nach dem Steiermärkischen Baumschutzgesetz (in Folge: Stmk BaumschutzG) ist der Baumbestand in einem gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes umschriebenen Gebiet ohne Rücksicht darauf, ob er sich auf öffentlichen oder privaten Grundflächen befindet, mit dem Ziel geschützt,

- a) die heimische Artenvielfalt, das örtliche Kleinklima sowie eine gesunde Wohnumwelt für die Bevölkerung aufrechtzuerhalten und zu verbessern oder
- b) das typische Orts- und Landschaftsbild der Gemeinden zu sichern.

Bestehende Baumbestände in Graz sind somit in der Baumschutzzone durch die nach § 2 Stmk BaumschutzG erlassenen Grazer Baumschutzverordnung 1995 idF 2007 (in Folge: Grazer BaumschutzV) geschützt.

Aufgrund des vor allem im urbanen Raum Graz stetig wachsenden Baudrucks sieht sich die Behörde mit einer erhöhten Anzahl an illegal gefälltten Bäumen konfrontiert, wobei jeder Grundeigentümer (Bauberechtigter), Bestandnehmer oder sonst Verfügungsberechtigte verpflichtet ist, den auf seinem Grundstück stockenden Baumbestand zu erhalten, sofern dieses Grundstück in einem geschützten Gebiet (Zone nach der Grazer Baumschutzverordnung) liegt und nicht durch Bestimmungen des Stmk BaumschutzG Ausnahmen bestehen.

Zudem haben sich in der Praxis – auch aufgrund von gesetzlichen Lücken – Schwierigkeiten in einer klaren, dem Legalitätsprinzip entsprechenden Umsetzung ergeben.

Durch entsprechende Ergänzungen und Adaptierungen soll **im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung** eine durchführbare und exekutierbare Anwendung optimiert werden.

Unter anderem soll das Gesetz dahingehend geändert werden, dass Bäume in Kleingartenanlagen von der Anwendung des BaumschutzG ausgenommen werden sollen.

Weiters soll der Erhalt bzw. die Verbesserung des Straßenbildes – neben dem Orts- und Landschaftsbild - ein weiteres wesentliches Ziel des Gesetzes werden.

Zudem wird ersucht das Gesetz dahingehend zu ändern, dass eine Ersatzpflanzung in einem verpflichtenden Ausmaß bzw. für die Ausgleichsabgabe eine nachvollziehbare Grundlage vorgesehen ist.

Die Möglichkeit zur Vorschreibung von Auflagen und Nebenbestimmungen und eine daraus resultierende Kontrolle der Einhaltung von Auflagen – basierend auf den bewährten Bestimmungen des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 1976 - sollen eine strengere Kontrolle der Verwaltung und somit in weiterer Folge einen nachhaltigen Umgang mit der Ressource Baum in Graz ermöglichen.

Darüber hinaus sollen Ersatzpflanzungen auf unmittelbar auf an Grundstücken, auf denen sich die entfernten Bäume befunden haben, angrenzenden Grundflächen, welche denselben Grundeigentümer bzw. Miteigentümer haben, zulässig sein.

Weiters sind vor allem die Strafbestimmungen des Stmk BaumschutzG aufgrund der neuen Tatbestände zu ergänzen. Zudem sind seit der Umstellung von Schilling auf Euro jedoch die Höhe der Strafbeträge unverändert geblieben. Diese sollen angepasst und auch eine Mindeststrafhöhe entsprechend der praktischen Erfahrung vorgesehen werden.

Sollte der Landtag eine Änderung des Stmk BaumschutzG beschließen, wäre auch die Grazer BaumschutzV zu novellieren.

Der Stadtsenat stellt den

A n t r a g,

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967 idgF

die Petition an den Landtag Steiermark zur Änderung des Steiermärkischen Baumschutzgesetzes LGBl. Nr. 18/1990 idF LGBl. Nr. 87/2013 beschließen.

Der Bearbeiter:
Mag. Günther Schiffrer
Elektronisch gefertigt

Die Abteilungsvorständin:
Mag. Verena Ennemoser
Elektronisch gefertigt

Die Bürgermeister-Stellvertreterin:
Elke Kahr
Elektronisch gefertigt

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit Stimmen angenommen/abgelehnt/
 unterbrochen in der Sitzung des

Stadtsenates am

Der/die Schriftführerin:

Der/die Vorsitzende:

Der Antrag wurde in der heutigen		<input type="checkbox"/>	öffentlichen	<input type="checkbox"/>	nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/>	bei Anwesenheit von GemeinderätInnen				
<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich (mit Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen.		
<input type="checkbox"/>	Beschlussdetails siehe Beiblatt				
Graz, am			Der/die Schriftführerin:		

Beilage/n:

Petition vom 17.11.2016

	Signiert von	Schiffrer Günther
	Zertifikat	CN=Schiffrer Günther,O=Magistrat Graz,L=Graz, ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2016-11-11T10:56:42+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Ennemoser Verena
	Zertifikat	CN=Ennemoser Verena,O=Magistrat Graz,L=Graz, ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2016-11-14T13:03:40+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Kahr Elke
	Zertifikat	CN=Kahr Elke,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2016-11-14T14:54:55+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

ANTRAG

Betreff: Petition an den Landtag Steiermark:

Änderung des Steiermärkischen Baumschutzgesetzes LGBl. Nr. 18/1990 idF LGBl. Nr. 87/2013 (in Folge: Stmk BaumschutzG)

Bestehende Baumbestände in Graz sind in der Baumschutzzone durch die nach § 2 Stmk BaumschutzG erlassenen Grazer Baumschutzverordnung 1995 idF 2007 (in Folge: Grazer BaumschutzV) geschützt.

Aufgrund des vor allem im urbanen Raum Graz stetig wachsenden Baudrucks sieht sich die Behörde mit einer erhöhten Anzahl an illegal gefällten Bäumen konfrontiert.

Zudem haben sich in der Praxis – auch aufgrund von gesetzlichen Lücken – Schwierigkeiten in einer klaren, dem Legalitätsprinzip entsprechenden Umsetzung ergeben. Durch nachstehende Adaptierungen soll in der Praxis eine durchführbare und exekutierbare Anwendung optimiert werden.

1.

§ 1 Stmk BaumschutzG definiert die Ziele des Gesetzes sowie dessen Anwendungsbereich. Bäume sind prägend für das Straßenbild, besonders in einem dicht verbauten Stadtgebiet. Deswegen ist es unerlässlich, insbesondere Bäume nahe am Straßenrand zu erhalten und bei einem bestehenden mangelnden Bewuchs auf dem Grundstück, auf welchem sich die entfernten Bäume befunden haben - unter anderen an Straßenzügen - gezielte Pflanzungsvorschreibungen zu ermöglichen. Das oftmals prägende Straßenbild soll somit explizit in den Zielsetzungen entsprechend verankert werden und die gesetzliche Möglichkeit geschaffen werden, Ersatzpflanzungen gezielt zur Aufwertung oder Verbesserung eines bewuchsarmen Bereiches eines Grundstückes, auf dem sich die entfernten Bäume befunden haben, vorschreiben zu können. Somit kann gezielt eine Durchgrünung von Straßenzügen verbessert werden.

Das Stmk BaumschutzG wäre wie folgt zu ändern:

§ 1

Ziel und Anwendungsbereich

„(1) Der Baumbestand ist in einem gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes umschriebenen Gebiet ohne Rücksicht darauf, ob er sich auf öffentlichen oder privaten Grundflächen befindet, mit dem Ziel geschützt,

a) die heimische Artenvielfalt, das örtliche Kleinklima sowie eine gesunde Wohnumwelt für die Bevölkerung aufrechtzuerhalten und zu verbessern oder

*b) das typische Orts-, **Straßen-** und Landschaftsbild der Gemeinden zu sichern und dieses durch gezielte Ersatzpflanzungen zu verbessern und aufzuwerten.*

...“

2.

§ 1 Abs 2 Stmk BaumschutzG determiniert die Grenzen des Anwendungsbereiches. Kleingärten sind als Erholungsflächen im urbanen Raum ein wertvoller Bestandteil des Grünsystems der Stadt und durch Grünnutzung definiert. Durch die Vielfalt des Anbaues von Pflanzen (Mischkulturen) zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf, soll eine ökologische Gartengestaltung erreicht werden.

Somit entsprechen Kleingärten der Erhaltung und Förderung der heimischen Artenvielfalt, des örtlichen Kleinklimas sowie einer gesunden Wohnumwelt für die Bevölkerung als Ziele des Stmk BaumschutzG. Diesbezüglich wären Bäume in Kleingärten in den Ausnahmehereich des § 1 Abs 2 Z 4 Stmk BaumschutzG aufzunehmen, da die Ziele des Gesetzes in Kleingärten gleichartig wenn nicht sogar mehr als Dachgärten und Friedhöfe erfüllt werden.

Das Stmk BaumschutzG wäre somit wie folgt zu ändern:

§ 1

„...“

(2) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf

- 1. Wälder im Sinne der forstrechtlichen Bestimmungen;*
- 2. Bäume, die in Gärtnereien, Baumschulen oder landwirtschaftlichen Betrieben zur Erreichung des Betriebszweckes dienen;*
- 3. Bäume, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder Anordnungen entfernt werden müssen;*
- 4. Bäume auf Dachgärten, **Friedhöfen und in Kleingartenanlagen;***

...“

3.

Die Verordnungsermächtigung des § 2 Abs 2 lit a Stmk BaumschutzG sieht unter anderem Messparameter hinsichtlich der Stelle am Baum, an welchem der Baumumfang zu messen ist, vor. Diese stellen eine bindende Rechtsgrundlage für die Grazer BaumschutzV dar.

Demnach bestimmt sich der Mindeststammumfang, gemessen in 1 m Höhe von der Wurzelverzweigung, bei Bäumen mit einem Kronenansatz unter 1 m Höhe an dieser Stelle.

Es hat sich jedoch im Zuge der Anwendung der Grazer BaumschutzV ergeben, dass die Parameter für die Messung des Stammumfanges nicht praktikabel und nachvollziehbar sind. Insbesondere ist bei einem Messpunkt „Wurzelverzweigung“ ein hoher Unsicherheitsfaktor hinsichtlich Genauigkeit und Plausibilität gegeben. Um die Lage der Wurzelverzweigung exakt feststellen zu können, wären Grabungen notwendig.

Um einen allgemein einheitlichen, nachvollziehbaren, praktikablen, und ohne weiteren Aufwand verbunden Messausgangspunkt zu definieren, wird die Geländeoberkante als Ausgangsmesspunkt festgelegt.

Der zweite Messpunkt liegt bei einem Meter Höhe, bzw. bei Bäumen mit einem Kronenansatz unter einem Meter an der Stelle des Kronenansatzes. Es gibt zahlreiche Definitionen des Kronenansatzes. Um hier Klarheit zu schaffen, ist der zweite Messpunkt, soweit dieser nicht bei einem Meter Höhe liegt, mit der 1. Hauptverzweigung zu definieren.

Das Stmk BaumschutzG wäre somit wie folgt zu ändern:

§ 2

Verordnungsermächtigung

„...“

(2) Die Verordnung gemäß Abs. 1 hat vorzusehen:

a) den Mindeststammumfang, gemessen in 1 m Stammhöhe über Geländeoberkante, bei Bäumen, deren erste Hauptverzweigung unterhalb einen Meter über Geländeoberkante liegt, gemessen an der ersten Hauptverzweigung.

...“

4.

Nach § 3 Abs 5 Stmk BaumschutzG besteht keine Erhaltungspflicht bei unaufschiebbaren Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen erforderlich oder zur Sicherung oder Erhaltung von Objekten oder des geschützten Baumbestandes unerlässlich sind.

Da zwar in diesen Fällen ohne Bewilligungsverfahren Bäume entfernt werden können, handelt es sich dennoch um die Reduktion eines Baumbestandes. Dies kann in Bereichen mit ohnehin mangelndem Bewuchs zum Totalverlust und in Folge dessen zur Vernichtung eines kleinräumigen Ökosystems führen.

Aus diesem Grund soll die gesetzliche Möglichkeit geschaffen werden, dass nach erfolgter Meldung - gemäß § 3 Abs 5 letzter Satz Stmk BaumschutzG - zur Sicherstellung der in § 1 Abs 1 genannten Ziele eine Ersatzpflanzung vorgesehen ist.

Die Frist von 6 Monaten ab schriftlicher Meldung der unaufschiebbaren Maßnahme an die Behörde gewährleistet, dass eine Nachpflanzung in einer der beiden Pflanzperioden möglich ist.

Als Folge dessen resultiert auch eine Ergänzung der Straftatbestände (siehe 10.).

Das Stmk BaumschutzG wäre nach § 2a Absatz 1 folgender Absatz einzufügen:

§ 2a

„...“

(1b) Bei Entnahme eines Baumes aus unaufschiebbaren Maßnahmen gemäß § 3 Abs 5 ist durch den Grundstückseigentümer auf demselben Grundstück, auf dem der Baum stockte, binnen 6 Monate ab Meldung der unaufschiebbaren Maßnahme eine Ersatzpflanzung durchzuführen.

...“

5.

Gemäß § 2a Stmk BaumschutzG obliegt die Ersatzpflanzung dem Grundeigentümer bzw. den Miteigentümern und ist auf denselben Grundstücken, auf denen sich die entfernten Bäume befunden haben, vorzunehmen.

In der Praxis hat sich nunmehr vielfach gezeigt, dass Ersatzpflanzungen auf unmittelbar angrenzenden Grundstücken desselben Grundeigentümers bzw. Miteigentümers im

Einzelfall besser geeignet sind, die Ziele des § 1 hinsichtlich Verbesserung des typischen Orts- und Landschaftsbild zu erreichen. Dies vor allem dann, wenn durch eine gezielte Verteilung der Ersatzpflanzungen auf mehrere Grundstücke ein und desselben Grundeigentümers bzw. Miteigentümers eine optimalere Durchgrünung entwickelt werden kann.

Das Stmk BaumschutzG wäre somit wie folgt zu ändern:

§ 2a

Ersatzpflanzung

„(1) ...

*Die Ersatzpflanzung obliegt dem Grundeigentümer bzw. den Miteigentümern und ist auf denselben Grundstücken, auf denen sich die entfernten Bäume befunden haben, **oder auf unmittelbar angrenzenden Grundstücken desselben Grundeigentümers bzw. Miteigentümers** vorzunehmen. Im Bescheid sind das Ausmaß und der Zeitpunkt der Ersatzpflanzung festzulegen.*

...“

6.

Die Regelungen hinsichtlich der Ersatzpflanzung sind im Stmk BaumschutzG abschließend geregelt.

Im Sinne einer Nachhaltigkeit und Vereinheitlichung erscheint es geboten, Ausmaß und Art der Ersatzpflanzung explizit im Gesetz vorzuschreiben, da es hinsichtlich der Ersatzpflanzung – und in weiterer Folge für die Ausgleichsabgabe - keine Rechtsgrundlage für eine Verordnung besteht.

In Anlehnung an die Salzburger Baumschutzverordnung 1992 (aufgrund des Gemeinderatsbeschluss vom 19.2.1992, Amtsblatt Nr. 3a/1992 in der Fassung des Beschlusses vom 23.9.2009, Amtsblatt Nr. 19/2009) soll im Gesetz klar das Ausmaß der Ersatzpflanzung bestimmt werden.

Zudem ist die Regelung für die Berechnung der Ausgleichsabgabe in der derzeit geltenden Fassung des § 2a Stmk BaumschutzG nicht praktikabel und nachvollziehbar.

Einerseits ist der Begriff „Gehölz“ zu weit gefasst, da nicht nur Bäume, sondern auch zum Beispiel Hecken unter diesen Begriff zu subsumieren sind. Somit mangelt es an einer erforderlichen Differenzierung.

Die Preise für die unterschiedlichen Gehölze – und in weiterer Folge die durchschnittlichen Anschaffungskosten - variieren stark. Da keine klare gesetzliche Vorschreibung hinsichtlich der Art der Ersatzpflanzung besteht und somit die der Art der Pflanzung dem Verpflichteten obliegt, fehlt es bei nicht festgelegten Gehölzen durch unterschiedliche Anschaffungskosten an der Relation.

Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung und Nachvollziehbarkeit und wiederum in Anlehnung an die Salzburger Baumschutzverordnung 1992 sollen im Gesetz klar tarifmäßig vorgegeben Anschaffungskosten als Grundlage der Ausgleichsabgabe determiniert werden.

Dem § 2a Stmk BaumschutzG wäre somit folgender Absatz einzufügen bzw. der Absatz 4 wie folgt zu ändern:

§ 2a

”...

(1a) Das Ausmaß der Ersatzpflanzung bestimmt sich derart, dass für jeden entfernten, geschützten Baum ein Laubbaum mit einem Stammumfang von 16/18 cm, gemessen in einem Meter Höhe, bei Bäumen mit der ersten Hauptverzweigung unter einem Meter Höhe, gemessen an dieser Stelle zu pflanzen und zu erhalten ist. Die Behörde kann den Stammumfang des Ersatzbaumes beim Laubbaum auch im Ausmaß von 20/25, 30/35 cm oder 40/45 cm vorschreiben, wenn dies zur Erreichung der Ziele gemäß § 1 erforderlich ist.

....

(4)

Die Ausgleichsabgabe setzt sich aus den jeweiligen durchschnittlichen Anschaffungs- und Pflanzungskosten für einen Baum jener Größe zusammen, wie er ansonsten für einen Baum bei einer Anwendung des § 2a Abs 1a als Ersatzpflanzung vorzuschreiben wäre. Die Ausgleichsabgabe beträgt bei Laubbäumen bei einem Stammumfang von 16/18 cm 400,-- €, bei einem Stammumfang von 20/25 cm 700,-- €, bei einem Stammumfang von 30/35 cm 1.500,-- €, bei einem Stammumfang von 40/45 cm 2.500,-- €.

...“

7.

Nach § 3 Abs 2 Stmk BaumschutzG sind das Fällen, Ausgraben, Aushauen, Ausziehen, Abbrennen, Entwurzeln und jede weitere Entfernung von unter Schutz gestellten Bäumen sowie die Verwendung von pflanzlichem Lebensraum von unter Schutz gestellten Bäumen (Wurzel- und Kronenbereich) zum Nachteil des Bestandes anzeigepflichtig.

Zum Schutz bestehender Bäume ist es generell – und insbesondere bei Grabungen im Kronentraufenbereich - erforderlich die gesetzliche Grundlage zu schaffen, im Individualverfahren Auflagen und Nebenbestimmungen vorschreiben zu können.

Daraus resultiert sowohl ein eigener Straftatbestand (siehe 10.) als auch eine erforderliche Überprüfung deren Einhaltung (siehe 9.).

Das Stmk BaumschutzG wäre § 2 Abs 2 lit b Stmk BaumschutzG wie folgt zu ergänzen:

§2

”...

(2)

...

b)...hierüber hat die Behörde am Ort der geplanten Maßnahmen eine Verständigung zu hinterlassen.

In einer Ausnahmegenehmigung können Auflagen zur weitestgehenden Vermeidung der mit einem Eingriff verbundenen nachteiligen Folgen (§ 1 Abs 1) vorgeschrieben werden.“

8.

Die Regelungen der Ausnahme von der Erhaltungspflicht bei unaufschiebbaren Maßnahmen (siehe dazu auch 4.) differenziert zeitlich bezüglich der zu erstattenden Meldung des § 3 Abs 5 letzter Satz.

Diese zeitlich unterschiedliche Regelung ist nicht nachvollziehbar, da die Konsequenz der unaufschiebbaren Maßnahme dieselbe ist. In der Praxis ist eine sofortige Meldung nicht realistisch, da eine gefährliche Situation zu bewältigen ist. In diesem Kontext gesehen ist der Begriff „sofort“ nicht ausreichend determiniert. Vor allem auf Grund der Tatsache, dass das Unterbleiben der Meldung einen Straftatbestand nach § 6 Abs 1 Z 4 Stmk BaumschutzG darstellt, ist eine nicht sofort erstattete Meldung - abgesehen von erforderlichen unaufschiebbaren Maßnahmen außerhalb der Amtsstunden der Behörde – nicht eindeutig nachprüfbar und eine Sanktion nicht durchführbar.

Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung soll auch die Meldung einer unaufschiebbaren Maßnahme nach § 3 Abs 5 lit a Stmk BaumschutzG binnen 24 Stunden möglich sein.

Somit wäre im letzten Satz des § 3 Abs 5 Stmk BaumschutzG die Wortfolge **in den Fällen der lit. a sofort, in den Fällen der lit. b** zu streichen.

9.

Resultierend aus der nunmehrigen Möglichkeit, Auflagen in einem Bewilligungsbescheid vorschreiben zu können (siehe 7.), soll eine gesetzliche Grundlage zur Überprüfung der in einer Ausnahmegenehmigung vorgeschriebenen Auflagen und Nebenbestimmungen geschaffen werden.

Ebenso erfordert es die gesetzliche Möglichkeit, bei Nichtausübung des Rechts ein Erlöschen der Bewilligung - in Anlehnung an die bewährten Bestimmungen des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 1976 - vorzusehen, um ein Horten einer Bewilligung zu verhindern und nachhaltig einen schonungsvollen Umgang mit der Ressource Baum zu gewährleisten.

Das Stmk BaumschutzG wäre nach § 2a folgender Absatz einzufügen:

„§ 2b Erteilung und Erlöschen einer Bewilligung

(1) Für die Erfüllung der mit einer Bewilligung verbundenen Auflagen oder Bedingungen ist eine angemessene Frist festzusetzen. Zur Überprüfung der bewilligungskonformen Ausführung hat der Verpflichtete der Bewilligungsbehörde die Erfüllung schriftlich binnen 14 Tage nach Durchführung anzuzeigen.

(2) Wird von der durch Zeitablauf oder schriftliche Entscheidung genehmigten Entfernung, bzw. nachteiligen Verwendung des pflanzlichen Lebensraumes von Bäumen nicht innerhalb der bescheidmäßig festgesetzten Frist oder innerhalb von drei Jahren ab Genehmigung durch Zeitablauf Gebrauch gemacht, so gilt die Genehmigung als erloschen. Die Behörde kann jedoch aus triftigen Gründen diese Frist verlängern, wenn vor Ablauf der Frist darum angesucht wird.“

10.

Resultierend aus den neuen Regelungen (siehe 4. und 7.) ergibt sich einerseits die Notwendigkeit zur Determinierung neuer Straftatbestände.

Andererseits sind die Höhe der Strafbeträge des Stmk BaumschutzG seit der Umstellung von Schilling auf Euro mit LGBl Nr. 7/2002 jedoch unverändert geblieben.

Gemäß § 3 Abs 2 lit a Stmk BaumschutzG sind in einem gemäß § 2 Abs. 1 leg.cit. geschützten Gebiet ohne Anzeige an die Behörde und vor ihrer Entscheidung bzw. vor Ablauf der in § 2

Abs. 2 lit. b festgesetzten Frist verboten, unter Schutz gestellte Bäume zu fällen, auszugraben, auszuhauen, auszuziehen, abzubrennen, zu entwurzeln oder sonstwie zu entfernen. Bei Zuwiderhandeln wird diese Verwaltungsübertretung gemäß § 6 Abs 1 lit 2 Stmk BaumschutzG mit einer Geldstrafe bis zu EUR 7.267,- und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe von einem Tag bis zu sechs Wochen geahndet.

Wer dies zu Erwerbszwecken begeht oder durch diese Verwaltungsübertretungen den Zielsetzungen dieses Gesetzes so bedeutend zuwiderhandelt, dass die gesetzten Maßnahmen einen nicht wiedergutzumachenden Schaden verursachen, ist gemäß § 6 Abs 2 Stmk BaumschutzG mit einer Geldstrafe von EUR 363,- bis zu EUR 10.900,-, für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe von zwei Tagen bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

Leider sieht das Gesetz für den Fall des § 6 Abs 1 Stmk BaumschutzG zudem keine Mindeststrafhöhe vor. Da jedoch der nicht gewerbsmäßige Fall nach § 6 Abs 2 leg.cit. den Regelfall in der Praxis darstellt, wäre auch in diesem Fall nach Abs 1 eine Mindeststrafhöhe vorzusehen.

Ebenso wäre eine Erhöhung der Mindeststrafe im gewerbsmäßigen Fall geboten.

Die praktische Erfahrung zeigt, dass in den beiden Fällen des § 6 Abs 1 und § 6 Abs 2 Stmk BaumschutzG eine Mindeststrafe von EUR 500,- bzw. EUR 700,- vertretbar und angemessen erscheint.

Das Stmk BaumschutzG wäre wie folgt zu ändern:

§ 6 Stmk BaumschutzG

„(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

- 1. die Erhaltungspflicht gemäß § 3 Abs. 1 verletzt,*
- 2. anzeigepflichtige Maßnahmen gemäß § 3 Abs. 2 ohne Anzeige und vor Entscheidung durch die Behörde bzw. vor Ablauf der in § 2 Abs. 2 lit. b festgelegten Frist durchführt,*
- 3. den Verboten gemäß § 3 Abs. 3 zuwiderhandelt,*
- 4. die Anzeigepflicht gemäß § 3 Abs. 5 verletzt,*
- 5. den Zutritt gemäß § 3a Abs. 1 verweigert oder der Auskunftspflicht gemäß § 3a Abs. 2 nicht nachkommt,*
- 6. den Anordnungen gemäß § 3b Abs. 1 nicht Folge leistet,
die im Zuge eines Anzeigeverfahrens oder nachträglich vorgeschriebene Ersatzpflanzung*
- 7. **oder eine Ersatzpflanzung nach § 2a Abs 1b nicht vornimmt oder die statt der Ersatzpflanzung vorgeschriebene Ausgleichsabgabe nicht entrichtet,***

8. Bescheidaufgaben nicht oder nicht vollständig erfüllt

*und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe **von EUR 500,- bis zu EUR 7.267,-** und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe von einem Tag bis zu sechs Wochen zu bestrafen, sofern die Tat nicht nach anderen Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist.*

*(2) Wer die in Abs. 1 angeführten Verwaltungsübertretungen zu Erwerbszwecken begeht oder durch diese Verwaltungsübertretungen den Zielsetzungen dieses Gesetzes so bedeutend zuwiderhandelt, daß die gesetzten Maßnahmen einen nicht wiedergutzumachenden Schaden verursachen, ist mit einer Geldstrafe von **EUR 700,- bis zu EUR 10.900,-**, für den Fall der*

Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe von zwei Tagen bis zu sechs Wochen zu bestrafen.“

Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung, einer Verfahrensbeschleunigung sowie einer zukunftsorientierten Entwicklung als Kernelement einer modernen Verwaltung wird daher der

ANTRAG

gestellt:

Der Landtag Steiermark wird auf dem Petitionswege ersucht, die Änderung des Steiermärkischen Baumschutzgesetzes 1989 zu beschließen.

	Signiert von	Schiffrer Günther
	Zertifikat	CN=Schiffrer Günther,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2016-11-11T10:56:42+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Ennemoser Verena
	Zertifikat	CN=Ennemoser Verena,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2016-11-14T13:03:41+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Kahr Elke
	Zertifikat	CN=Kahr Elke,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2016-11-14T14:54:56+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.